

Kurzstellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

zu Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung

zu Nr. 5: § 146b Abs. 1 (neu) AO: Kassenpflicht, Verordnungsermächtigung

Der geänderte Absatz 1 des § 146b AO-E verpflichtet Steuerpflichtige, deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 100.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet und die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (Kassenpflicht). Satz 2 lautet:

„Steuerpflichtige, die Barzahlungen annehmen und deren Umsatz mit Bargeld unter 12.000 Euro im Kalenderjahr liegt, fallen nicht unter die Kassenpflicht nach Satz 1.“

Die Ausnahme erfordert demnach kumulativ („und“), dass der Steuerpflichtige

- Barzahlungen annimmt und
- sein Umsatz mit Bargeld unter 12 000 Euro liegt.

Als Folge ergibt sich, dass Steuerpflichtige, die überhaupt keine Barzahlungen annehmen, wegen Nichterfüllung eines der beiden Tatbestandsmerkmale („Barzahlungen annehmen“) nicht unter Satz 2 fallen und bei einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 Euro kassenpflichtig werden. Damit würden Steuerpflichtige ohne jede Bareinnahme strenger behandelt als diejenigen mit Bareinnahmen knapp unter 12.000 Euro, obwohl bei ihnen das Risiko, dem die Kassenpflicht begegnen soll, gar nicht besteht.

Ein Bargeldumsatz „unter 12.000 Euro“ schließt einen Bargeldumsatz von 0 Euro bereits ein. Das zusätzliche Merkmal „die Barzahlungen annehmen“ hat keine eigenständige Funktion außer der, gerade die Steuerpflichtigen ohne jede Bareinnahme von der Ausnahme auszuschließen. Zudem ist die Formulierung „Barzahlungen annehmen“ uneindeutig, denn es bleibt offen, ob allein die Möglichkeit der Annahme ausreichend ist, oder eine tatsächliche Annahme erforderlich ist. Auch ist für die Erfüllung des zweiten Tatbestandsmerkmals das erste unabdingbar, denn ohne die Annahme von Barzahlungen kann kein Umsatz mit Bargeld erzielt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Gleichklang des Barumsatzes mit der Umsatzgrenze des Satzes 1 im Entwurf nicht gegeben ist, denn die Umsatzgrenze des Satzes 1 stellt auf den Umsatz i.S.d. § 19 Absatz 2 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes ab, im Satz 2 hingegen fehlt dieser Verweis, so dass jeder, auch steuerfreie, Umsatz hier hinzurechnet.

Petition:

Das Tatbestandsmerkmal der Annahme von Barzahlungen ist zu streichen und der Satz 2 wie folgt zu formulieren

„Steuerpflichtige, deren Umsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes mit Bargeld unter 12.000 Euro im Kalenderjahr liegt, fallen nicht unter die Kassenpflicht nach Satz 1.“

Sollte hingegen auf sämtliche Umsätze abgestellt werden, wäre im Satz 1 der Vorschrift die Bezugnahme auf das Umsatzsteuergesetz ebenso wie im Satz 2 zu streichen.